

# **Sponsemer Stechert Abteilungsordnung Wagenbau**

## **Präambel**

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsvorstand im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 1 Rechtliche Stellung**

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilung nimmt im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Aktivität wahr.

Die Abteilung regelt die fachlichen Aufgaben der jeweiligen Abteilung selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Die Abteilung ist an Beschlüsse gebunden, die der Vereinsvorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Vereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

## **§ 2 Mitglieder der Abteilung**

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

## **§ 3 Abteilungshaushalt**

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.

Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig und führen eine Einnahmen-Ausgaben Rechnung. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Verein. Die Belege sowie Nachweise über die Einnahmen-Ausgaben Rechnung sind zum Ende des

Information Classification: General

Version 2018/01

Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Vereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Vereines zu buchen.

#### **§ 4 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung

#### **§ 5 Abteilungsvorstand**

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Abteilungskassier
- (4) dem Schriftführer

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

#### **§ 6 Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

#### **§ 7 Auflösung der Abteilung**

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 8 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vorstand am 29.11.2018 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

